



Landesamt für Umwelt

Abteilung Wasserwirtschaft 1

Referat W 15 „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“

Hinweise zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

in Ergänzung zur LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.04.2015 und zum Erlass vom 19.12.2013 zur Regelung für die Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Land Brandenburg

Stand: 22.09.2016

Verfasser:

LfU, Abt. W 1, Ref. W 15 (Hr. Heise, Hr. Dr. Kupetz)

unter Zuarbeit der Arbeitsgruppe AZB (Fr. Beier - LfU, Ref. T 11, Hr. Dr. Abbas - LfU, Ref. T 13, Fr. Müller - MLUL, Ref. 21, Hr. Dr. Grütte - MLUL, Ref. 54, Hr. Mühlberg - MLUL, Ref. 22)

Inhaltsverzeichnis

1.	Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) für Boden und Grundwasser	1
1.1.	Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts	1
1.2.	Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung	1
1.3.	Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe	2
1.4.	Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines AZB	4
1.5.	Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks	5
1.5.1.	Nebeneinrichtungen bei Anlagen nach der IE-RL	6
1.6.	Inhalt des AZB	6
1.6.1.	Der AZB muss Folgendes enthalten (in Anlehnung an die Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts der LABO/LAWA-Arbeitshilfe)	6
2.	Zusätzliche Hinweise	8
2.1.	Notwendigkeit / Pflicht zur Vorlage eines AZB bei VAWs-Anlagen	8
2.2.	Prüfung der AZB-Pflicht bei relevanten gefährlichen Stoffen, die nicht regelmäßig zum Einsatz kommen	9
2.3.	Prüfung der AZB-Pflicht bei relevanten gefährlichen Stoffen in mobilen Nebeneinrichtungen	9
2.4.	Antragsunterlagen zur Einpflege in ELiA	9
2.5.	Abgrenzung zu Gefahrenabwehrpflichten nach BBodSchG	10
2.6.	Zeitpunkt der Vorlage des AZB im Genehmigungsverfahren	10
2.7.	Keine Auslegungs- und Bekanntmachungspflicht des AZB	10
2.8.	Mindestinhalte der Begründung des Antrags bei Verzicht auf die Erstellung eines AZB	11
2.9.	Inhaltliche und fachliche Anforderungen für den Bericht zum Ausgangszustand	12
2.10.	Schritte zur Prüfung eines AZB auf Vollständigkeit	12
ANLAGE 1	Erläuterungen zu den Antragsunterlagen entsprechend der ELiA-Abfrage zum AZB: Hinweise für den Antragsteller	13
ANLAGE 1a	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	15
	Erläuterungen zum Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL (ANLAGE 1a) für „Teilbereiche (gemäß § 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV)“	16
ANLAGE 2	Gesetzliche Grundlagen, Definitionen und Erläuterungen	17

ANLAGE 3	Gliederung und Inhalte eines Ausgangszustandsberichts im Land Brandenburg.....	25
ANLAGE 4	Checkliste zur Prüfung eines AZB auf Vollständigkeit.....	34

1. Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) für Boden und Grundwasser

1.1. Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe^{2 x)} verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden^{3 x)} und bei denen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist, die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)^{4 x)} im Rahmen der Anlagengenehmigung durch den zukünftigen Betreiber. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück vor Inbetriebnahme oder bevor die Genehmigung für die Anlage erneuert wird (§ 16 des BImSchG), darstellen. Er hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu dokumentieren^{5 x)}, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

Die Pflicht zur Vorlage eines AZB gilt ab Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IE-RL am 02.05.2013 für Neuanlagen mit der Kennzeichnung „E“ nach der 4. BImSchV, Anhang 1^{3 x)}. Der AZB ist der zuständigen Genehmigungsbehörde bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird zu unterbreiten, also spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage^{6 x)} (siehe dazu auch Kap. 2.6).

Befand sich eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, bereits vor dem Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IE-RL am 02.05.2013 in Betrieb oder war sie genehmigt oder lag ein vollständiger Genehmigungsantrag vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung ab dem 07.01.2014 („alte“ IVU-Anlagen gemäß Richtlinie 2008/1/EG) bzw. ab dem 07.07.2015 („neue“ IE-RL-Anlagen, die vor dem 02.05.2013 keine IVU-Anlagen waren) ein AZB für diese Stoffe hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffe betrifft^{7 x)}.

Wenn für die gesamte Anlage ein AZB vorliegt, ist dieser bei weiteren genehmigungsbedürftigen Änderungen zu ergänzen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge eingesetzter relevanter gefährlicher Stoffe erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden^{5 x)}.

1.2. Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung

Der AZB gilt als Beweissicherung für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung. Er dient als Vergleichsmaßstab von dem im AZB ermittelten Zustand des Bodens und des Grundwassers bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe und dem Zustand bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten (Vorher-Nachher-Vergleich)^{8 x)}. Demzufolge sind Betreiber von Anlagen verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn aufgrund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden. Die Rückführungspflicht erfasst nur jene Verschmutzungen, die zeitlich nach der Erstellung des AZB entstehen, und diese auch nur im Hinblick auf Stoffe, die zu den relevanten gefährlichen Stoffen der stillgelegten Anlage gehören.

Der AZB ist wesentlicher Bestandteil der materiellen Betreiberpflichten. Der AZB muss geeignet sein, als Grundlage für den Vergleich mit dem Zustand nach Anlagenstilllegung dienen zu können.

Der AZB ist als Grundlage für die gesetzliche Rückführungspflicht notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids^{9 x)}. Er ist durch das zuständige Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Wasserwirtschaft 1 „Genehmigungen/Grundlagen“, Referat W 15 „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“ auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen (vgl. Erlass des MUGV vom 19.12.2013 [1]).

1.3. Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe

Für die Erstellung eines AZB ist die Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe ein wesentlicher Prüfungsschritt. Relevante gefährliche Stoffe werden definiert als Stoffe, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (stoffliche Relevanz) und die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (Mengenrelevanz).

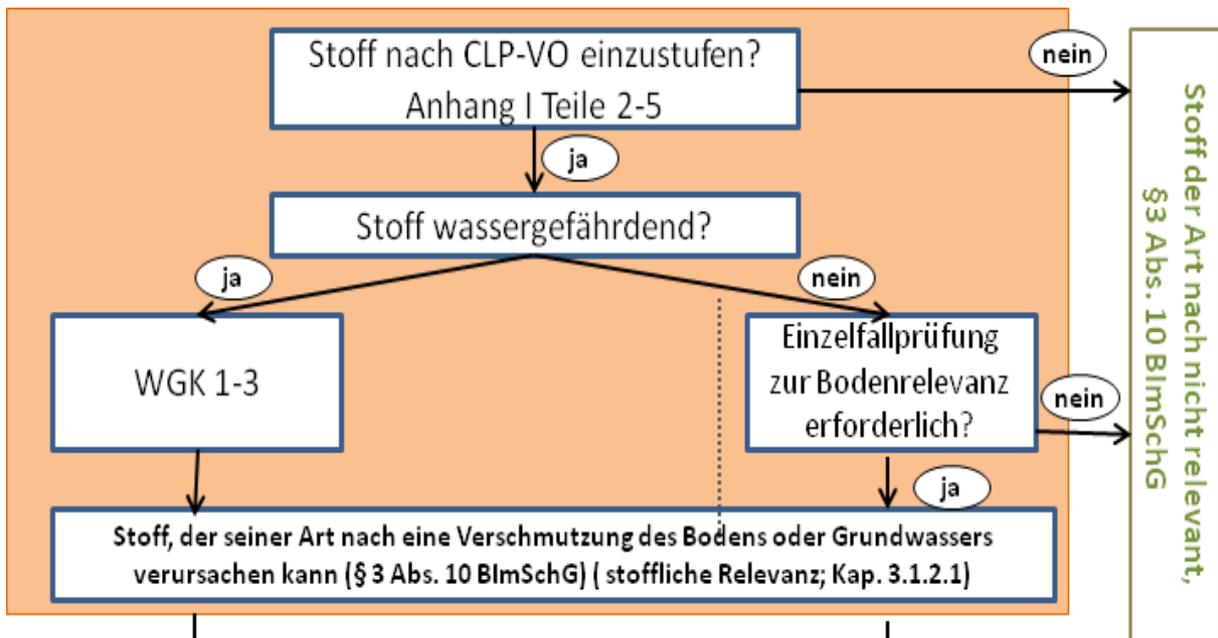
Der AZB ist auf die gefährlichen Stoffe^{1 x)} zu beschränken, die nach Menge und Gefährlichkeit hinsichtlich Toxizität, Wassergefährdung, Handhabung in der Anlage u. a. geeignet sind, eine Boden- und Grundwasserverschmutzung hervorrufen zu können.

Zur Beurteilung, inwieweit eine Substanz in der Lage ist, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen, sind die Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) Anhang I, Teile 2 - 5 zu prüfen - entsprechend der dort aufgeführten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren. Für die stoffliche Relevanz sind alle H-Sätze der Teile 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Umweltgefahren) maßgeblich. Die R-Sätze (Risiko-Sätze) aus Anhang III zur RL 67/548/EWG, die mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung abgelöst wurden, bezeichnen gleichermaßen die besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Stoffgemischen (früher Zubereitungen). Mit Einführung der GHS-Einstufung (global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) entfiel die Gefahrstoffkennzeichnung durch die R-Sätze. In Anhang VII der CLP-Verordnung wird in Tabelle 1.1 eine Umwandlung der bisher geltenden R-Sätze in Einstufungen nach der CLP-Verordnung (H-Sätze) vorgenommen. Seit dem 01.06.2015 müssen auch Stoffgemische der CLP-Verordnung entsprechen und nach ihr eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Ferner sind die in den durch Verordnung oder Verwaltungsvorschrift geregelten Stofflisten (z. B. BBodSchV, VwVwS, GrwV, OGewV etc.) genannte Stoffe heranzuziehen, sofern sie die o. g. Eigenschaften nach der CLP-Verordnung erfüllen bzw. relevante Verschmutzungen im Sinne der IE-RL hervorrufen können.

Die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS), die Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) bzw. die sich im Entwurf befindliche (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verknüpfen Gefahrensätze mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK). Die wasserrelevanten Stoffe und Gemische sind grundsätzlich auch bodenrelevant. Es empfiehlt sich daher, die Stoffe zunächst auf ihre wassergefährdende Eigenschaft hin zu betrachten. Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 des BImSchG gegeben. Sofern ein Stoff keine wassergefährdenden Eigenschaften besitzt, ist zusätzlich eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die Bodenrelevanz erforderlich.

Zusammenfassung stoffliche Relevanz^{10x)} für die Pflicht zur Erstellung eines AZB:

- Prüfung der Stoffeigenschaften der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe nach der CLP-Verordnung (H-Sätze) und nach dem Anhang III der RL 67/548/EWG (R-Sätze).
- Stoffe müssen ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.
- Grundwasserrelevanz über
 - WGK 1 = schwach wassergefährdend
 - WGK 2 = wassergefährdend
 - WGK 3 = stark wassergefährdend.
- CLP-Stoffe, die wassergefährdend sind, sind auch immer bodengefährdend.
- Wenn keine Zuordnung zu WGK möglich ist, ist eine Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf die Bodenrelevanz erforderlich.



Quelle: LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015)
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.347681.de>

Zusammenfassung Mengenrelevanz^{11 x)} für die Pflicht zur Erstellung eines AZB:

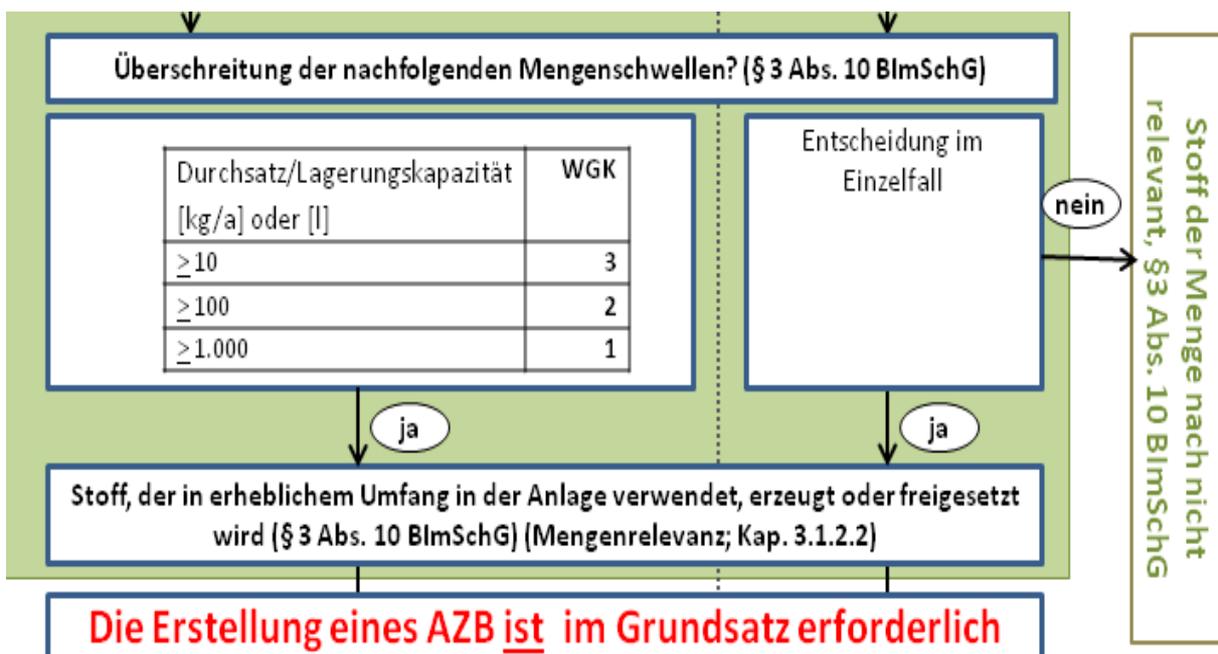
- Stoffe müssen in erheblichen Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.
- Boden-Grundwasser: Abstufungen bezogen auf WGK:

Prüfung der Überschreitung der nachfolgenden Mengenschwellen (Durchsatz / Lagerungskapazität):

WGK 1 \geq 1.000 kg/a oder l

WGK 2 \geq 100 kg/a oder l

WGK 3 \geq 10 kg/a oder l.



Quelle: LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015)
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.347681.de>

Es ist bei der Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz zu beachten, dass auch im Anlagenbetrieb verwendete Stoffe, die nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb, also nicht direkt der Zweckerfüllung dienen, aber für den Betriebsablauf der Anlage von Bedeutung sind wie z. B. Brennstoffe (Dieselkraftstoff, Heizöl o. ä.) oder Hilfsstoffe (Schmieröl, Isolieröl o. ä.) berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind folgende Punkte im Rahmen einer möglichen Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers für Teilbereiche des Anlagengrundstücks im AZB zu betrachten:

- Prüfung der Überschreitung der nachfolgenden Mengenschwellen des Rauminhalts von relevanten gefährlichen Stoffen bei oberirdischen VAWS-Anlagen:

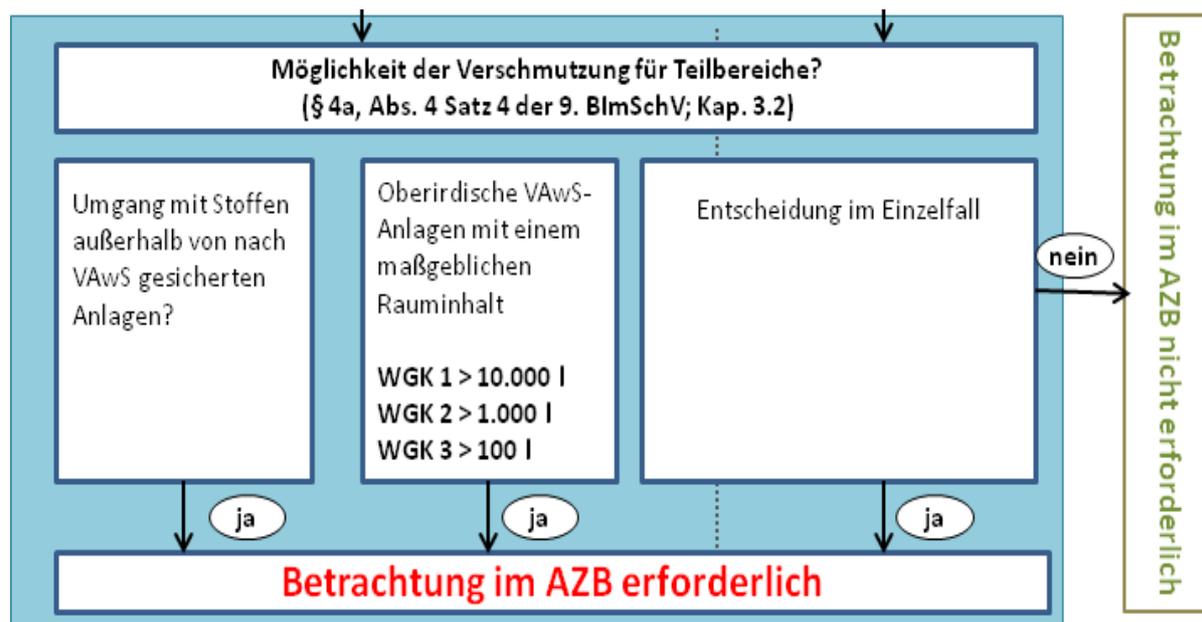
WGK 1 > 10.000 l

WGK 2 > 1.000 l

WGK 3 > 100 l.

- Prüfung der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen außerhalb von VAWS-Anlagen (u. a. Transportwege / Verkehrsflächen).

- Prüfung der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen in unterirdischen VAWS-Anlagen. Die Mengenschwellen des Rauminhalts für oberirdische VAWS-Anlagen sind nicht anzuwenden, sondern es gelten die o. g. Mengenschwellen für den Durchsatz / die Lagerungskapazität (vgl. LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.04.2015 [2]). Zu darüber hinausgehende Ausnahmen von der AZB-Pflicht siehe dazu auch Kap. 1.4 und 2.8.



Quelle: LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015)
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.347681.de>

1.4. Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines AZB

1. Bei gefährlichen Stoffen, die nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können, muss kein AZB erstellt werden. Folgende Mengenschwellen (Durchsatz, Lagerungskapazität) dürfen nicht überschritten werden:

WGK 1 = 1.000 kg/a oder l

WGK 2 = 100 kg/a oder l

WGK 3 = 10 kg/a oder l

Die Mengenschwellen stellen Orientierungswerte dar und sind im Einzelfall in Bezug auf die tatsächlichen Umstände der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch den gefährlichen Stoff hin zu überprüfen.

2. Ausgeschlossen werden können Teilflächen des Anlagengrundstücks, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht. Hier kann es sich um Flächen unter Verwaltungsgebäuden oder Wegen, Grün- oder Freiflächen handeln, bei denen nicht mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird (siehe auch Kapitel 1.5).
3. Wenn aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann, ist kein AZB zu erstellen^{12.x)}. Der Tatbestand, dass ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen und dadurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, ist nur dann gegeben, wenn Schutzvorrichtungen bei bestehenden Anlagen die die Anforderungen der VAWS erfüllen und darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen aufweisen, zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands bereits vorliegen (siehe auch Kap. 2.1). Eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines AZB aufgrund von geplanten Schutzmaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands baulich noch nicht vorhanden sind, besteht nicht.

Die Frage, inwieweit ein Eintrag ausgeschlossen und eine Verschmutzung während des gesamten Betriebszeitraums unmöglich ist, bedarf der Bewertung einer bestehenden Anlage im Einzelfall. Eine Bewertung nur auf der Basis von Genehmigungsunterlagen reicht nicht aus. Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde, z. B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe und damit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind (siehe dazu auch Kap. 2.1). Ein Verweis auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der Anforderungen an Schutzvorrichtungen reicht nicht aus. Eine behördliche Prüfung, inwieweit eine Ausnahme von der AZB-Pflicht vorliegt, erfolgt nur, wenn der Antragssteller entsprechende Begründungen übermittelt hat. Dabei kann die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen, nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden.

Keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht für folgende Anlagen:

- Ortsveränderliche Anlagen (Artikel 3 Nr. 3 der IE-RL, § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV)
- Lediglich anzeigebedürftige Änderungen (§ 15 des BImSchG)
- Mitteilung über Einsatz neuer Stoffe in Vielstoffanlagen (§ 12 Absatz 2b des BImSchG)
- Deponien (Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL, Bericht des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises vom 08.08.2014 [3])

Hinweis:

Gülle Jauche und Silagesickersaft und Abfälle sind keine Stoffe nach der CLP-Verordnung (Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung). Sie sind damit keine „gefährlichen Stoffe“ im Sinne von § 3 Abs. 9 des BImSchG. Dies gilt auch für Abwasser. Diese Stoffe sind somit im Formular zum AZB (Anlage 1a) nicht als AZB-relevante Stoffe zu deklarieren.

Der Verzicht auf einen AZB muss durch den Antragsteller ausreichend, plausibel und nachweisbar begründet werden (siehe dazu auch Kapitel 2.8).

1.5. Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks

Das Anlagengrundstück umfasst die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage befinden, sowie weitere Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden. Der AZB ist für den Teilbereich des Anla-

gengrundstücks zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht^{13 x)}. Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten.

Eine Aufteilung eines Anlagengrundstücks kommt dann in Betracht, wenn auf diesem mehrere gemäß IE-RL genehmigungsbedürftige Anlagentypen bestehen, errichtet oder geändert werden sollen. Hierbei kann es, in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen, den Anlagentypen und den verwendeten Stoffen, sachgerecht sein, das Gelände einzelner Teilanlagen jeweils für sich zu betrachten. Im Ergebnis kann dies zu unterschiedlichen Inhalten des AZB bezüglich der verschiedenen Teilanlagen-Grundstücke oder zur Beschränkung auf einzelne Teilanlagen führen.

Falls die Ausnahme von der Pflicht einen AZB zu erstellen zum Tragen kommt, bezieht sie sich nur auf die Flächen, die sich unter den vorhandenen baulichen Schutzmaßnahmen auf dem Boden befinden und für die nachweislich eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Soweit die gefährlichen Stoffe auch außerhalb dieser Flächen auf dem Anlagengrundstück gehandhabt oder befördert werden, z. B. auf Verkehrswegen oder in Rohrleitungen, sind auch diese Bereiche, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden, Gegenstand des AZB.

1.5.1. Nebeneinrichtungen bei Anlagen nach der IE-RL

Bei Nebeneinrichtungen, die mit der Hauptanlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, ist ebenfalls eine Prüfung auf die Pflicht zur Erstellung eines AZB durchzuführen, wenn in diesen Nebeneinrichtungen relevante gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen, die zu einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers führen können, unabhängig davon, ob diese Nebeneinrichtungen an sich Anlagen nach der IE-RL darstellen.

1.6. Inhalt des AZB

Der AZB muss folgende Informationen enthalten, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen wird^{5 x)}.

1. Informationen über die derzeitige Nutzung des Anlagengrundstücks inkl. Fotodokumentation
2. Informationen über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks (sofern verfügbar)
 - die beim Anlagenbetreiber selbst vorliegen
 - Nutzung des behördlichen Datenmaterials
3. Informationen über bereits vorliegende Boden- und Grundwassermessungen oder im Zusammenhang mit dem AZB durchgeführte neue Boden- und Grundwassermessungen

1.6.1. Der AZB muss Folgendes enthalten (in Anlehnung an die Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts der LABO/LAWA-Arbeitshilfe):

- Darstellung der Anlage mit Anlagenbeschreibung und räumlicher Abgrenzung des Anlagengrundstücks
 - Darstellung der Prozessabläufe, in denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen
 - Darstellung der Abgrenzung der Anlagenbereiche, die Verfahrensgegenstand sind, von den übrigen Anlagenbereichen
- Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische
 - Prüfung der Stoffeigenschaften nach CLP-VO
 - Prüfung der stofflichen Relevanz
 - Prüfung der Mengenrelevanz

- Prüfung des Einsatzes und der Lagerung der Stoffe und Gemische auf dem Anlagengrundstück
- Prüfung des Umgangs der relevanten gefährlichen Stoffe in Teilbereichen des Anlagengrundstücks (u. a. VAWS-Anlagen)
- Prüfung der Relevanz für eine Betrachtung der relevanten gefährlichen Stoffe im AZB
- Darstellung der Einsatzorte der AZB-relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück in einem Lageplan

unter Verwendung des Formulars der Anlage 1a zur ELiA-Abfrage (siehe Seite 17).

Das Formular der Anlage 1a dient der Klärung, für welche Stoffe der Ausgangszustand erfasst werden soll, bzw. weshalb der Stoff als nicht relevant für den Ausgangszustand angesehen wird.

- Nutzungsinformationen über das Grundstück
 - Darlegung der früheren Nutzung
 - Darlegung der derzeitigen Nutzung
 - Darlegung der geplanten Nutzung
- Bestehende Informationen zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen
 - Darstellung der Ergebnisse aus Orientierenden Untersuchungen, Detail- und Sanierungsuntersuchungen, behördlichen Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes, Überwachungen, Monitoring, Messnetzen u. a.
 - Bewertung der Ergebnisse aus den Untersuchungen im Hinblick auf den darzustellenden Zustand des Bodens und des Grundwassers bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (Datenbasis)
 - Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen bei unvollständiger oder unzureichender Datenlage
- Untersuchungskonzept für erforderliche neuen Messungen
 - Beschreibung der Standortverhältnisse (Bodenverbreitung, geologische Ausgangssubstrate, geologischer / hydrogeologischer Untergrund, Charakterisierung des Grundwasserleiters, Angaben zum Grundwasserflurabstand, zur Grundwasserfließrichtung und zur Durchlässigkeit der oberflächennahen Bodenschichten)
 - Aufnahme von verfügbaren Informationen über Bodenbelastungen, Hochwassergefährdungssituation, Wasserschutzgebiete und Topografie / Relief
 - Festlegung des Parameterumfangs und des Messverfahrens zur Bestimmung der Konzentrationen der relevanten Stoffe und Stoffgemische im Boden und Grundwasser (wenn keine geeigneten Verfahren und Bewertungsmaßstäbe vorliegen sind zur Beschreibung des Ausgangszustandes ersatzweise die Hintergrundgehalte oder die Bestimmungsgrenze der relevanten gefährlichen Stoffe heranzuziehen)
 - Festlegung der Probennahmetechnik
 - Festlegung der Probennahmestellen und der Beprobungstiefe

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen zur Vornutzung und unter Berücksichtigung der geplanten Anlage ist der Bedarf an Untersuchungsergebnissen zu ermitteln, mit denen der Ausgangszustand hinreichend beschrieben werden kann. Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen sind in Form eines Untersuchungskonzepts festzulegen, um die notwendigen Messungen des Bodens und Grundwassers durchführen zu können.

Es ist zu empfehlen, dass der Anlagenbetreiber gemeinsam mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 15 frühzeitig den Bedarf an vorzulegenden Unterlagen definiert und den Umfang der eventuell erforderli-

chen Untersuchungen abstimmt. Das Untersuchungskonzept, dass die oben aufgeführten Informationen enthalten muss, ist W 15 zur Prüfung vorzulegen.

- Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen
 - Beschreibung der ausgeführten Arbeiten und angewandten Probennahmetechniken
 - Dokumentation der Probennahmestellen
 - Begründung der ausgewählten Proben für die Analyse
 - Dokumentation der Analysenergebnisse
- Darstellung des Ausgangszustands im Boden und Grundwasser
 - Kurzzusammenfassung zum Anlass, zur Anlagenbeschreibung, zum betroffenen Anlagengrundstück, zu den relevanten festgestellten gefährlichen Stoffen, zu den abgeleiteten Analysenparametern und zu den Probennahmestellen
 - Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten (Bodenaufbau, Grundwassersituation etc.)
 - Beschreibung der Konzentrationsniveaus und der räumlichen Verteilung der Analysenparameter der relevanten gefährlichen Stoffe
 - Fazit zum Ausgangszustand bzgl. von Verunreinigungen aus dem Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen im Anlagenbetrieb im Boden und Grundwasser

2. Zusätzliche Hinweise

2.1. Notwendigkeit / Pflicht zur Vorlage eines AZB bei VAWS-Anlagen

Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums Einträge von relevanten, gefährlichen Stoffen auszuschließen sind, ist die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers aufgrund der tatsächlichen Umstände i. S. d. § 10 Absatz 1a Satz 2 des BImSchG ausgeschlossen.

Die Frage, ob ein Eintrag ausgeschlossen und eine Verschmutzung unmöglich ist, bedarf der Bewertung im Einzelfall. Beim Verzicht auf einen AZB hat der Anlagenbetreiber die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass aufgrund der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in Boden oder Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Maßstab „ist ausgeschlossen“ ein vom Gesetzgeber gewollter strengerer Maßstab ist als der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen allein befreit noch nicht von der Pflicht einen AZB zu erstellen.

Bei der Prüfung im Einzelfall kann von einem Ausschluss eines Eintrags in der Regel bei Anlagen, die die grundlegenden Anforderungen gemäß § 3 der VAWS des Landes Brandenburg^{14 x)} erfüllen, regelmäßig nach § 22 der VAWS^{17 x)} durch Sachverständige überprüft werden und alle Anlagenteile in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden können, einen einsehbaren Auffangraum aufweisen oder doppelwandig lecküberwacht sind, ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass Abfüll- und Umschlagflächen gemäß VAWS nur eine einfache von unten nicht kontrollierbare Abdichtung benötigen. Die Mengenschwelle für die Notwendigkeit eines Auffangraums liegt gemäß Anlage 1 der VAWS^{14 x)} über den in Kap. 1.3 für oberirdische VAWS-Anlagen genannten Mengenschwellen. Gemäß § 12 Absatz 3 der VAWS^{16 x)} dürfen oberirdische Rohrleitungen unter bestimmten Bedingungen einwandig über unbefestigte Flächen geführt werden. Eine Ausnahme von der AZB-Pflicht ist hier nur bei über die Anforderungen der VAWS hinausgehenden Schutzmaßnahmen vertretbar (z. B. doppelwandige Rohrleitungen). Darüber hinaus hat der Anlagenbetreiber anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorkehrungen durch einen Sachverständigen nach § 21 der VAWS^{15 x)} seiner Anlage (möglichst inkl. Fotodokumentation) gegenüber der Genehmigungsbehörde den Ausschluss einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers

während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausreichend, plausibel und nachweisbar zu begründen.

2.2. Prüfung der AZB-Pflicht bei relevanten gefährlichen Stoffen, die nicht regelmäßig zum Einsatz kommen

Gefährliche Stoffe, die nicht regelmäßig zum Einsatz kommen und auch nicht für den bestimmungsgemäßen Betrieb also nicht direkt der Zweckerfüllung der Anlage dienen, unterliegen grundsätzlich der Prüfung auf Pflicht zur Erstellung eines AZB. Dies betrifft u. a. Dieselmotorkraftstoff in Notstromaggregaten und Perfluorooctansulfonat (PFOS) in Feuerlösch tanks, die nur im Bedarfsfall eingesetzt werden. Im Rahmen der Mengenrelevanzprüfung ist bei diesen Stoffen die Lagerungskapazität (Volumen von Aggregaten und Tanks) nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe heranzuziehen.

Bei Überschreitung der entsprechenden Mengenschwellen kann dies zu einer Erstellung eines AZB führen. Bei Anlagen mit vorhandenen Schutzvorrichtungen, die unter Beachtung der Anforderungen im Kap. 2.1 einen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen und dadurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausschließen, kann von der Erstellung eines AZB bzgl. dieser Stoffe abgesehen werden.

2.3. Prüfung der AZB-Pflicht bei relevanten gefährlichen Stoffen in mobilen Nebeneinrichtungen

Mobile Nebeneinrichtungen, wie Radlader, Bagger, Mobilbrecher etc., bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen (z. B. Dieselmotorkraftstoff oder Motoren-/Hydrauliköl), unterliegen nicht der Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines AZB, somit ist auch keine Ermittlung der Stoff- und Mengenrelevanz bei diesen Stoffen durchzuführen.

Die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe außerhalb der mobilen Nebeneinrichtungen ist jedoch Gegenstand der Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines AZB und die Ermittlung der Stoff- und Mengenrelevanz ist dann durchzuführen.

2.4. Antragsunterlagen zur Einpflege in ELiA

In den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren bzgl. der Errichtung und den Betrieb bzw. die wesentliche Änderung einer IE-RL-Anlage nach den §§ 4 oder 16 des BImSchG ist in ELiA eine Ja/Nein-Abfrage zum „Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück“ hinterlegt:

Abfrage: Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV (Pflichtangabe in ELiA) als Ja/Nein-Entscheidung.

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL (siehe Anlage 1a) sowie Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe

und

2. Text: Antragsteller hält Erstellung des Ausgangszustandsberichts für nicht erforderlich

Ausfüllung zu 1. und Begründung zur Nichterstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nach § 10 Absatz 1a des BImSchG (siehe dazu Kap. 2.8).

oder 1. und

3. Text: Antragsteller hält Ausgangszustandsbericht für erforderlich

Ausfüllung zu 1. ein Untersuchungskonzept und nach Abstimmung mit dem LfU, Abteilung W 1, Referat W 15 Vorlage des Berichts über den Ausgangszustand

des Anlagengrundstücks (AZB) mit den Untersuchungsergebnissen nach § 10 Absatz 1a des BImSchG und § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV (entsprechend der Mustergliederung der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB vom 15.04.2015 - siehe dazu Kap. 1.6 und 2.9).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.5. Abgrenzung zu Gefahrenabwehrpflichten nach BBodSchG

Ziel des AZB ist nicht die Ermittlung von Altlasten und bestehenden schädlichen Bodenveränderungen. Die Rückführungspflicht nach der IE-RL erfasst nur jene Verschmutzungen, die zeitlich nach dem Ausgangszustand entstehen, und diese auch nur im Hinblick auf Stoffe, die zu den relevanten gefährlichen Stoffen der stillgelegten Anlage gehören. Davon unberührt sind Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften vor allem aus dem Immissionschutzrecht, dem Bodenschutzrecht und dem Wasserrecht ergeben.

Werden im Rahmen der Ermittlungen zum AZB Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten auf dem Anlagengrundstück bekannt, fallen diese unter den Anwendungsbereich des Bodenschutzrechts. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 4 des BBodSchG sind dann von der zuständigen (Bodenschutz-) Behörde weiter zu verfolgen.

Untersuchungsergebnisse zu schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten aus der sog. „Haftungsfreistellung“ nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes (URG) können zur Charakterisierung des Ausgangszustands herangezogen werden. Dabei ist die Aktualität der Untersuchungsergebnisse zu beachten. Die Ermittlung des Ausgangszustands ist jedoch nicht Gegenstand der „Haftungsfreistellung“ und kann daher aus der „Haftungsfreistellung“ grundsätzlich nicht finanziert werden.

2.6. Zeitpunkt der Vorlage des AZB im Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, dass der AZB bis spätestens zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der nachgereicht werden kann^{6 x)}. Hintergrund ist, dass der AZB für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist.

Der AZB gehört zwingend zu den Mindestinhalten der Antragsunterlagen. Der Genehmigungsbehörde im Land Brandenburg ist daher bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Anlage, die der Pflicht zur Vorlage eines AZB unterliegt, der AZB als Teil der Antragsunterlagen einzureichen.

Antragsteller, die den AZB erst vor der Inbetriebnahme vorlegen wollen, können Teilgenehmigungen zum einen für die Errichtung der Anlage und zum anderen für den Betrieb der Anlage beantragen. Damit können, bei einer positiven Voraussage über die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, die Anlage vorerst auf Basis einer Errichtungsgenehmigung gebaut und dabei gleichzeitig die Leistungen für den AZB beendet werden. Der AZB kann dann gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil der Betriebsgenehmigung werden, womit die formalen Anforderungen an den Mindestinhalt des Genehmigungsbescheids eingehalten sind^{9 x)}.

Beantragt der Antragsteller keine Teilgenehmigungen für Errichtung und Betrieb der Anlage, ist der AZB vor der Erteilung des Genehmigungsbescheides für das Gesamtvorhaben vorzulegen. Wird der AZB auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht vorgelegt, ist der Antrag wegen Unvollständigkeit gemäß § 20 Absatz 2 der 9. BImSchV abzulehnen.

2.7. Keine Auslegungs- und Bekanntmachungspflicht des AZB

Der AZB gehört nicht zu den nach § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen, weil er keine Angaben über die Auswirkungen der Anlage über die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthält. Es besteht daher keine Auslegungspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Gemäß § 10 Absatz 8a Nr. 1 des BImSchG besteht keine Pflicht den

AZB im Internet öffentlich bekannt zu machen. Allerdings kann ein Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg bestehen. Die Prüfung des Anspruchs obliegt der zuständigen Behörde.

2.8. Mindestinhalte der Begründung des Antrags bei Verzicht auf die Erstellung eines AZB

Ein Verzicht einen AZB zu erstellen, ist bei allen Genehmigungsanträgen von IE-RL-Anlagen für Neuanlagen oder auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung bei bestehenden Anlagen seitens des Antragsstellers ausreichend, plausibel und nachweisbar zu begründen. Die Ausnahme keinen AZB zu erstellen gilt nur dann, wenn keine relevanten gefährlichen Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann (siehe dazu Kap. 1.4 zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines AZB).

Bei einem Verzicht einen AZB zu erstellen, sind folgende Punkte in der Begründung aufzuführen:

- Angaben zur Art des Antrags nach dem BImSchG (Neugenehmigung, wesentliche Änderung)
- Angabe der Ordnungsnummer der Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV
- Kurzbeschreibungen zur Neuanlage mit den Prozessabläufen bzw. bei Änderungsgenehmigungen zur Gesamtanlage und zum geplanten Anlagenbereich mit den jeweiligen Prozessabläufen (falls in den Antragsformularen nicht bereits ausgeführt)
- Nennung der Grundlagen zur Prüfung einen AZB zu erstellen (§ 10 Absatz 1a des BImSchG^{4 x)}, ggf. § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV^{7 x)}, LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.04.2015)
- Nennung der Prüfschritte zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe (Prüfung der stofflichen Relevanz - Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung Anhang I, Teile 2 - 5, unter Bezug der Sicherheitsdatenblätter bzw. der betriebseigenen Gefahrstoffdatenbank, Prüfung der Mengenrelevanz nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser)
- Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe, d. h. der Stoffe, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (stoffliche Relevanz) und die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (Mengenrelevanz)
- Auflistung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe mit den Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung und den Durchsatz- bzw. Lagermengen inkl. Angaben zur Mengenschwellenüberschreitung, zum Einsatzort, zum Lagerort, zur Lagerart und zum Umgang in oberirdischen VAWS-Anlagen und außerhalb von VAWS-Anlagen im Formular der Anlage 1a (auch die stofflichen Eigenschaften und Mengenschwellen von Betriebsstoffen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der zur Produktion notwendigen Maschinen und Anlagen dienen, sind zu berücksichtigen) inkl. Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe
- Beschreibung der baulich vorhandenen VAWS-Anlagen einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und deren Lage möglichst mit Fotodokumentation, Bewertung der einzelnen relevanten gefährlichen Stoffe in Bezug auf die Relevanz der tatsächlichen Gefährdung des Bodens und des Grundwassers für den Teilbereich des Anlagengrundstücks auf dem durch deren Verwendung die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten inkl. Beurteilung zur AZB-Erfordernis pro Stoff
- Der Ausschluss einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch einen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen aufgrund vorhandener Sicherungsvorrichtun-

gen bei VAWS-Anlagen ist anhand einer gutachterlichen Betrachtung dieser Einrichtungen durch einen Sachverständigen nach § 21 der VAWS ausreichend, plausibel und nachweisbar zu begründen. Die Ausführungen in Pkt. 2.1 auf den Seiten 9 und 10 der Hinweise sind zu berücksichtigen

- Gesamtbewertung zum AZB-Erfordernis für die Anlage inkl. Begründung, einen AZB nicht erstellen zu müssen

2.9. Inhaltliche und fachliche Anforderungen für den Bericht zum Ausgangszustand

In der Anlage 3 ist die Gliederung eines AZB in zehn Abschnitte dargestellt sowie die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen aufgeführt, die der Bericht zu enthalten bzw. zu erfüllen hat. Die Grundlage für den Aufbau des Berichts bildet die Mustergliederung in Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB vom 15.04.2015. Pro Gliederungspunkt werden in der Tabelle der Anlage 3 Inhalte und Hinweise gegeben, die im AZB zu berücksichtigen sind. Für das Untersuchungskonzept zum AZB sind die ersten sechs Abschnitte der Gliederung maßgebend.

2.10. Schritte zur Prüfung eines AZB auf Vollständigkeit

In der Anlage 4 sind in einer Liste die Schritte aufgeführt, um den Inhalt des AZB auf Vollständigkeit in einer ersten Durchsicht zu prüfen. In insgesamt 19 Schritten sind die wichtigsten Angaben, die in einem AZB vorhanden sein müssen, abzufragen und die Ergebnisse der Abfrage zu dokumentieren.

Verwendete Quellen:

- [1] Regelung zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an die Genehmigungsbehörde vom 19.12.2013
- [2] LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser Fassung vom 07.08.2013 mit redaktionellen Korrekturen Stand 15.04.2015
- [3] Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie, Bericht des UMK Ad-hoc Arbeitskreises vom 08.08.2014

ANLAGE 1 Erläuterungen zu den Antragsunterlagen entsprechend der ELIA-Abfrage zum AZB: Hinweise für den Antragsteller

Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

Wer die Errichtung und den Betrieb bzw. die wesentliche Änderung einer IE-RL-Anlage gemäß §§ 4 oder 16 des BImSchG beantragt, hat die Notwendigkeit und den Umfang eines Berichts zum Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu prüfen.

Das Prüfergebnis zum AZB (= Ausgangszustandsbericht) ist unter Zuhilfenahme des Formulars der Anlage 1a zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL zu erarbeiten. Aussagen zur Nichterforderlichkeit bzw. Erforderlichkeit eines AZB und der Bericht zum Ausgangszustand gehören zwingend zu den Mindestinhalten der Antragsunterlagen (siehe Kap. 2.8). Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde daher bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Anlage Aussagen zum AZB bzw. einen AZB als Bestandteil der Antragsunterlagen einzureichen. Es wird dringend empfohlen das Untersuchungskonzept zum AZB zur Abstimmung vorab bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Im Rahmen der Antragsberatung der Genehmigungsbehörde ist das Referat W 15 „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergerüte“ des Landesamts für Umwelt (LfU) zu den Vorgesprächen hinzuziehen.

Eine Vorlage des AZB erst vor Inbetriebnahme der Anlage ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller eine Teilgenehmigung zum einen für die Errichtung der Anlage und zum anderen eine Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage nach § 8 Absatz 1 des BImSchG beantragt. Der AZB wird dann gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil der Betriebsgenehmigung. Bei einer Vorlage des AZB erst vor Inbetriebnahme der Anlage ist mit den Antragsunterlagen zur Errichtung der Anlage und der Prüfung bzgl. der Erforderlichkeit einen AZB zu erstellen, mindestens ein Untersuchungskonzept für einen AZB einzureichen, dass vor Erteilung der Errichtungsgenehmigung mit dem LfU, Referat W 15 abgestimmt sein muss. Beantragt der Antragsteller keine Teilgenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, ist der AZB vor der Erteilung des Genehmigungsbescheids für das Gesamtvorhaben vorzulegen.

Bei einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des BImSchG ist sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können. Daher sind nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns die erforderliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchzuführen, das Untersuchungskonzept dazu ist vorab mit dem LfU, Referat W 15 abzustimmen.

Das Formular der Anlage 1a, die Begründungen zur Nichterforderlichkeit der AZB-Erstellung bzw. der Erforderlichkeit der AZB-Erstellung inkl. ggf. dem Untersuchungskonzept für den AZB und dem Bericht zum Ausgangszustand sollte in mindestens sechs Antragsausführungen enthalten sein. Sie gehören zu den Unterlagen, die im Rahmen der Offenlegung nicht mit veröffentlicht werden müssen.

Ein AZB über die Verschmutzung von Boden und Grundwasser ist dann zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist; die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen (schon vorhandenen) Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

1. Die Anlage ist als IE-RL-Anlage (gekennzeichnet mit „E“ in der 4. BImSchV, Anhang 1) eingestuft.
2. Gefährliche Stoffe (= CLP-Stoffe) werden eingesetzt (§ 3 Absatz 9 des BImSchG).
3. Es handelt sich um relevante gefährliche Stoffe, die nach Menge und ihrer Art eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers verursachen können. Als solche gelten wassergefährdende Stoffe die in der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015) genannten Mengenschwellen (Anhang 3 der Arbeitshilfe) überschreiten.

Dabei gilt: CLP-Stoffe, die wassergefährdend sind, sind immer auch bodengefährdend. CLP-Stoffe, die nicht wassergefährdend sind, sind auf ihre Bodengefährdung zu prüfen.

In den textlichen Erläuterungen zum Ausgangszustandsbericht ist darzulegen, welche Bereiche des Anlagengrundstücks verschmutzt werden können und vom AZB zu erfassen sind.

Das Formular zum Ausgangszustandsbericht (siehe Anlage 1a) dient der Klärung, für welche Stoffe genau der Ausgangszustand erfasst werden soll, bzw. weshalb der Stoff als nicht relevant für den Ausgangszustand angesehen wird. Dem Formular ist ein Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche beizufügen (VAwS-Anlagen, außerhalb von VAwS-gesicherten Bereichen, Handhabungsbereiche von nichtwassergefährdenden Stoffen mit zusätzlichen Gefahrenhinweisen gemäß CLP-VO).

Die Informationen, die der AZB enthalten muss, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, sind der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 15.04.2015) zu entnehmen. Vorlage für die erforderlichen Inhalte eines AZB ist die Mustergliederung im Anhang 5 der Arbeitshilfe.

!	<p>Für bestehende Anlagen gilt:</p> <p>Der erste Ausgangszustandsbericht muss unabhängig vom Vorhaben <u>alle</u> in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe auflisten und nicht nur die Stoffe, die im Verfahren nach § 16 des BImSchG (wesentliche Änderung) behandelt werden.</p>
----------	--

Die Hinweise zu den Antragsunterlagen zur Einpflege in ELiA, die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen (Anlage 1), das Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL (Anlage 1a), die Hinweise zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts des LfU vom 22.09.2016 und die LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser befinden sich auch unter:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.347681.de>

ANLAGE 1a Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz (gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG)						Einsatz und Lagerung			Teilbereiche (gemäß § 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV)			Relevanz	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Lfd. Nr.	Art des Stoffs	Stoffname / Verwendungszweck analog ELiA 3.5	CAS-Nr. analog ELiA 3.5	Aggregatzustand analog ELiA 11.1	Stoff nach CLP-VO	H- und R-Sätze analog Sicherheitsdatenblätter	Inhaltsstoffe bei Gemischen	WGK analog ELiA 11.1	Menge in der Anlage [kg/a] oder [l]	Mengenschwellenwert-überschreitung	Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Umgang des Stoffs in VAWS-Anlagen / Rauminhalt bei oberirdischen VAWS-Anlagen[!]	Mengenschwellenwert-überschreitung Rauminhalt	Umgang des Stoffs außerhalb von VAWS-Anlagen	Relevanz des Stoffs für AZB	Begründung, sofern Stoff als nicht relevant für den AZB angesehen wird
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>			</										

Erläuterungen zum Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL (ANLAGE 1a) für „Teilbereiche (gemäß § 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV)“

Die Spalten 15, 16 und 17 bei „Teilbereiche (gemäß § 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV)“ sind nur dann auszufüllen, wenn die VAWS-Anlagen baulich bereits vorhanden sind. Geplante noch nicht existierende VAWS-Anlagen mit Sicherungsvorrichtungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Einträgen von relevanten gefährlichen Stoffen. können nicht berücksichtigt werden.

Spalte 15: Umgang des Stoffs in VAWS-Anlagen

Hier ist der Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen nicht nur in oberirdischen, sondern auch in unterirdischen VAWS-Anlagen zu betrachten. Die Mengenschwellen des Rauminhalts für oberirdische VAWS-Anlagen sind nicht anzuwenden, sondern es gelten die Mengenschwellen für den Durchsatz / die Lagerungskapazität nach Spalte 10.

Spalte 15: Rauminhalte bei oberirdischen VAWS-Anlagen

Bei den oberirdischen VAWS-Anlagen wird bei den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterschieden zwischen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen). Die in der Spalte 15 anzugebenden Rauminhalte beziehen sich nicht nur auf die Volumenangaben aus der Lagerung bei LAU-Anlagen, sondern auch auf die Volumen von Behältern bei HBV-Anlagen. Hier sind die Volumen von Behältern aufzuführen, die Teile einer HBV-Anlage sind und unmittelbar dem Betrieb der Anlage dienen, im Gegensatz zur Vorhaltung (Lagerung) von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung bei LAU-Anlagen.

Spalte 17: Umgang von relevanten gefährlichen Stoffen außerhalb von VAWS-Anlagen

Der Umgang von relevanten gefährlichen Stoffen außerhalb von VAWS-Anlagen ist zu betrachten und in einer Ja/Nein-Abfrage in Spalte 17 anzugeben. Hier ist auch der Transport dieser Stoffe auf nicht VAWS-konformen Verkehrswegen zu berücksichtigen (auch der Transport von LAU-Anlagen zu HBV-Anlagen). Soweit die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück auch außerhalb von VAWS-Flächen gehandhabt oder befördert werden sind diese Bereiche Gegenstand des AZB.

ANLAGE 2 Gesetzliche Grundlagen, Definitionen und Erläuterungen

1 Gefährliche Stoffe:

§ 3 Absatz 9 des BImSchG

Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

2 Relevante gefährliche Stoffe:

§ 3 Absatz 10 des BImSchG

Relevante gefährliche Stoffe sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

3 Anlagen nach der IE-RL:

§ 3 Absatz 8 des BImSchG

Anlagen nach der IE-RL im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des BImSchG gekennzeichneten Anlagen („Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen“).

§ 3 der 4. BImSchV

Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen sind Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

4 Pflicht zur Erstellung eines AZB:

§ 10 Absatz 1a des BImSchG

⁽¹⁾Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. ⁽²⁾Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

5 Inhalt des AZB:

§ 4a Absatz 4 der 9. BImSchV

⁽¹⁾Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. ⁽²⁾Der Bericht über den Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten:

- 1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,*
- 2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen.*

⁽³⁾Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 1 und 2, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszu-

stand aufgenommen oder diesem beigefügt werden. ⁽⁴⁾Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. ⁽⁵⁾Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen.

6⁶Zeitpunkt der Vorlage des AZB:

§ 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV

Die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

7⁷Übergangsvorschrift zur Erstellung eines AZB:

§ 67 Absatz 5 des BImSchG

⁽¹⁾Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erst ab dem 07.01.2014 zu erfüllen, wenn vor dem 07.01.2013

1. die Anlage sich im Betrieb befand oder
2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

⁽²⁾Bestehende Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.01.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 07.07.2015 zu erfüllen.

§ 25 Absatz 2 der 9. BImSchV

⁽¹⁾§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 ist bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem erst nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. ⁽²⁾Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 07.07.2015 zu erfüllen.

8⁸Rückführungspflicht:

§ 5 Absatz 4 des BImSchG

⁽¹⁾Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der IE-RL erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. ⁽²⁾Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. ⁽³⁾Soweit

Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

⁹Inhalt des Genehmigungsbescheids:

§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV

Der Genehmigungsbescheid muss enthalten

die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standorts der Anlage sowie den Bericht über den Ausgangszustand.

¹⁰Stoffliche Relevanz:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

Artikel 3 - Gefährliche Stoffe und Gemische und Bezeichnung der Gefahrenklassen

Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und wird entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs eingestuft.

Werden in Anhang I Gefahrenklassen nach dem Expositionsweg oder der Art der Wirkungen differenziert, so wird der Stoff oder das Gemisch entsprechend dieser Differenzierung eingestuft.

Einstufung der Stoffe nach Anhang I Teile 2 - 5.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

Ergänzende Informationen zur Stoffsicherheit (Stoffsicherheitsdatenblätter).

¹¹Mengenrelevanz:

§ 3 Absatz 10 des BImSchG

Relevante gefährliche Stoffe sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

¹²Ausschluss eines Eintrages relevanter gefährlicher Stoffe:

§ 10 Absatz 1a Satz 2 des BImSchG

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

¹³Räumliche Begrenzung des Anlagengrundstücks für die Erstellung eines AZB:

§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV

⁽¹⁾Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

14 Grundlegende Anforderungen an VAWS-Anlagen im Land Brandenburg:

§ 3 der VAWS des Landes Brandenburg

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind nur zulässig zur Lagerung von Jauche, Gülle und Siliersäften (Siliersaft = Gärtsaft + Sickersaft + verunreinigtes Niederschlagswasser) sowie von festen wassergefährdenden Stoffen.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
6. Der Anlagenbetreiber hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist für Heizölverbraucheranlagen sowie für Anlagen bis zu 1 Kubikmeter nicht erforderlich. Bei Heizölverbraucheranlagen haben die Betreiber das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VVAWS) vom 27. Juli 1999 (ABl. S. 751) in der jeweils geltenden Fassung an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Die Betriebsanweisung kann an einem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Standort durch Unterlagen ersetzt werden, die bei der Umweltbetriebsprüfung im Rahmen des Öko-Audits erstellt wurden, wenn diese Unterlagen in Form und Inhalt der Betriebsanweisung nach Satz 1 entsprechen. Die gleichen Erleichterungen können auch für Unternehmen gewährt werden, die über ein geprüftes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001, Ausgabe Juni 2005, verfügen.

Anlage 1 der VAWS des Landes Brandenburg

1 Begriffe

1.1 Anforderungen

Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät; dabei sind Anlagenteile, bei denen Tropfmengen austreten können, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.

R_1 - und R_2 -Maßnahmen setzen immer eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche voraus. R_1 -, R_2 - und R_3 -Maßnahmen erfordern grundsätzlich eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan.

1.2 Zugrunde zu legendes Volumen

Das in Nummer 2.1 zugrunde zu legende Volumen ist das höchstzulässige Stoffvolumen der größten abgesperrten Betriebseinheit der Anlage. Bei Gebindelagern unter Einschluss von Kleingebindelagern ist der Rauminhalt aller Gebinde anzurechnen.

2 Anforderungen

2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

2.1.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, sind die Anforderungen für Anlagen der WGK 3 zu erfüllen.

2.1.2 Allgemeine Regelung

Volumen der größten abgesperrten Betriebseinheit der Anlage in m^3	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$\leq 0,1$	R_0	R_0	R_1
$> 0,1 \leq 1$	R_0	R_1	R_2
$> 1 \leq 10$	R_1	R_1	R_2
$> 10 \leq 100$	R_1	R_1	R_2
> 100	R_1	R_2	R_2

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn R verwirklicht wird.

Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm und Maßnahmenplan.

Sondenanlagen und Kollektoren zur Nutzung der Erdwärme dürfen auch einwandig unterirdisch betrieben werden, wenn sie mit bestimmten wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 betrieben werden und besondere Sicherheitsanforderungen einhalten. Die Anforderungen sind in der Technischen Regel VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1, Ausgabe Dezember 2000, näher bestimmt.

2.1.3 Anforderungen an Gebindelager

Die Größe des in der Tabelle unter Nummer 2.1.2 erforderlichen Auffangraumes R_1 oder R_2 ist, soweit nicht die Regelung nach Nummer 2.1.4 anwendbar ist, wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m^3	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
≤ 100	10 % von V_{ges} wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
$> 100 \leq 1.000$	3 % von V_{ges} wenigstens jedoch $10 m^3$
> 1.000	2 % von V_{ges} wenigstens jedoch $30 m^3$

2.1.4 Kleingebindelager

Bei Gebindelagern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 Litern nicht überschreitet, genügt R_0 , wenn die Stoffe

- im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder

b. in geschlossenen Räumen

gelagert werden und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Als Befestigung ist eine stoffundurchlässige Fläche erforderlich.

2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

2.2.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.

2.2.2 Allgemeine Anforderungen

<i>Behälter/Verpackungen</i>	<i>Wassergefährdungsklasse</i>		
	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern</i>	<i>R₁</i>	<i>R₁</i>	<i>R₁</i>
<i>Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind</i>	<i>R₁</i>	<i>R₁</i>	<i>R₁</i>
<i>Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind</i>	<i>R₀</i>	<i>R₁</i>	<i>R₁</i>

2.2.3 Heizölverbraucheranlagen

Beim Befüllen und Entleeren von Heizölverbraucheranlagen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt.

2.2.4 Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

- 1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.*
- 2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.*

2.3 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen

<i>Wassergefährdungsklasse</i>	<i>Maßnahmen</i>
<i>1</i>	<i>R₀</i>
<i>2</i>	<i>R₁</i>
<i>3</i>	<i>R₁</i>

Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Siliersäfte ist kein Rückhaltevermögen erforderlich.

Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau § 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung entspricht oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.

15 Anforderungen an Sachverständige für VAWS im Land Brandenburg:

§ 21 der VAWS des Landes Brandenburg (zu § 19 i Absatz 2 Satz 3 des WHG)

(1) Sachverständige im Sinn des § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der obersten Wasserbehörde anerkannt.

(2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 1 gelten auch im Land Brandenburg. Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Organisationen werden anerkannt, wenn sie

1. nachweisen, dass die von ihnen für die Prüfung bestellten Personen

- aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen
- zuverlässig sind
- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,

2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,

3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,

4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten und

5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro erbringen.

Die Voraussetzungen nach Nummer 5 gelten nicht für Behörden.

(4) Als Organisationen im Sinne des Absatz 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der obersten Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden. Sie wird auf maximal fünf Jahre befristet. Die Anerkennung verlängert sich, wenn die Organisation nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 weiterhin vorliegen. Der Nachweis ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung zu erbringen.

(7) Das Zulassungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(8) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet Anwendung. Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist sechs Monate.

16 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen:

§ 12, Absatz 3 der VAwS des Landes Brandenburg

(1) Oberirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus der Anlage 1 Nr. 2.3 ergeben. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Für einsehbar verlegte Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen sind keine gesonderten Rückhalteflächen erforderlich.

17 Anforderungen an die Überprüfung von Anlagen durch Sachverständige:

§ 22, Absatz 1 der VAwS des Landes Brandenburg

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 21 überprüfen zu lassen

- 1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,*
- 2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe mit einem Gefährdungspotential der Stufe C und D nach § 6 Abs. 4 und in Schutzgebieten auch der Stufe B,*
- 3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19hWHG vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese.*

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG durch Sachverständige nach § 21 überprüfen zu lassen

- 1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,*
- 2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.*

ANLAGE 3 Gliederung und Inhalte eines Ausgangszustandsberichts im Land Brandenburg

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
1	Darstellung des Anlasses	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahmen und der betroffenen Anlagenteile. - Angabe der Ordnungsnummer der Anlagenart und der Anlagenbeschreibung gemäß 4. BImSchV Anhang 1. - Angaben zur Art des Antrages nach dem BImSchG (Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG, Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG, Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG). - Nennen der Beurteilungsgrundlagen zur Prüfung der Pflicht einen AZB zu erstellen: <ul style="list-style-type: none"> § 10 Abs. 1a BImSchG (Pflicht zur Erstellung eines AZB) § 25 Abs. 2 9. BImSchV (erstmalige wesentliche Änderung nach Inkrafttreten der AZB-Pflicht) - Grundlage des AZB/des Untersuchungskonzepts nennen (LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 07.08.2013, in der Korrekturfassung vom 15.04.2015). - Hinweis auf die Beauftragung durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber geben, wenn ein Gutachter den AZB/das Untersuchungskonzept erstellt.
2	Darstellung der Anlage <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlagenbeschreibung ○ Betroffenes Anlagengrundstück (räumliche Umgrenzung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzbeschreibungen oder tabellarische Zusammenstellung zur Neuanlage zum geplanten Anlagenbetrieb mit der jeweiligen Anlagentechnik und den Prozessabläufen im Rahmen der Genehmigung einer Neuanlage bzw. bei einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum bestehenden und zum geplanten Anlagenbetrieb inkl. Angaben zur Anlagentechnik und zu den Prozessabläufen. Die Betriebseinheiten der Anlage sind anzugeben. - Die Anlagenbereiche, die Verfahrensgegenstand sind, sind räumlich von den übrigen Anlagenbereichen abzugrenzen. Sie sind in Form einer Abbildung oder eines Lageplans darzustellen.
3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte ○ Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Exposition in den Boden und das Grundwasser, falls Angaben dazu möglich sind, sind zu beschreiben. - Die Abbauprozesse im Boden und Grundwasser und der Bildung von Abbau- und Umwandlungsprodukten (Metabolite), falls Angaben dazu möglich sind, sind zu beschreiben. Falls keine Aussagen zu den Abbau- und Umwandlungsprodukten getroffen werden können, ist dies zu nennen. - Nennen der Prüfschritte zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der stofflichen Relevanz der in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe/Gemische - Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung Anhang I, Teile 2 - 5 unter Bezug der Sicherheitsdatenblätter bzw. der betriebseigenen Gefahrstoffdatenbank - Prüfung der Mengenrelevanz der in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe/Gemische nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser - Die Sicherheitsdatenblätter der in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe/Gemische sind beizufügen und müssen aktuell sein. Eine WGK-Einstufung und eine Expositionsbeurteilung (Verhalten in Umweltkompartimenten Boden und Grundwasser) nach den REACH-Anforderungen ist den Sicherheitsblättern beizulegen. - Die Stoffe/Gemische sind bzgl. der Stoffrelevanz auf die Stoffeigenschaften nach der CLP-VO, auf Hinweise zur Wassergefährdung (WGK), die H-/R-Sätze und auf die Inhaltsstoffe zu prüfen. - Die Stoffe/Gemische sind bzgl. der Mengenrelevanz auf die im Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe angegebenen

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
		<p>Mengenschwellenwerte des Durchsatzes/der Lagerungskapazität bzw. der Rauminhalte bei oberirdischen VAWS-Anlagen zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfung und Bewertung der Stoff- und Mengenrelevanz hat auf Grundlage des Formulars zum AZB (Anlage 1a) zu erfolgen. Hier sind alle Stoffe/Gemische, mit denen im Anlagenbetrieb umgegangen wird, aufzuführen. Unter Spalte 3 sind die Verwendung des Stoffs/Gemisches und unter den Spalten 12 bis 14 der Einsatz und die Lagerung der Stoffe/Gemische sowie unter den Spalten 15 und 17 der Umgang der Stoffe/Gemische in oberirdischen VAWS-Anlagen und außerhalb von VAWS-Anlagen (z. B. Transportwege, Umschlagplätze) anzugeben. Spalten 15 bis 17 sind nur auszufüllen, wenn die Teilbereiche (z. B. VAWS-Anlagen) vorhanden sind. Gilt nicht für geplante noch nicht existierende Anlagenbereiche bei Neuanlagen oder zu errichtenden Anlagenteilen vorhandener Anlagen. Die Bewertung der AZB-Relevanz hat unter den Spalten 18 und 19 zu erfolgen. Wenn die Anlage in Betriebseinheiten unterteilt ist, sind diese als Spalte den einzelnen Stoffen zuzuordnen. - Es sind auch Stoffe/Gemische zu prüfen, die nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb, also nicht direkt der Zweckerfüllung dienen, aber für den Betriebsablauf der Anlage von Bedeutung sind, z. B. Brennstoffe (Dieselkraftstoff, Heizöl o. ä.) oder Hilfsstoffe (Schmieröl, Isolieröl o. ä.). - Dem AZB-Formular (Anlage 1a) ist ein Lageplan der Verteilung der relevanten gefährlichen Stoffe zur Teil-(Anlagen)abgrenzung mit Darstellung der geplanten Handhabungsbereiche der Stoffe (Einsatz- und Lagerorte, VAWS-Anlagen, außerhalb von VAWS-gesicherten Bereichen) als Anlage beizufügen. - Es ist auf Grundlage des Formulars zum AZB (Anlage 1a) die Anzahl aller in der Anlage zum Einsatz kommenden gefährlichen Stoffe und nach der Prüfung ihrer Stoffeigenschaften und Mengenrelevanz die Anzahl der relevanten gefährlichen Stoffe, die im AZB zu betrachten sind, anzugeben. - Es ist zu beschreiben, wie und wo die relevanten gefährlichen Stoffe gelagert (Lagerort), verwendet (Einsatzort) und auf dem Anlagengrundstück transportiert werden (u. a. Rohrleitungen, Transportplätze, Umschlagplätze) und wo die Gefahr besteht, dass sie freigesetzt werden. - Bei einem erstmaligen Änderungsantrag für Anlagen, die bei Inkrafttreten der AZB-Pflicht bereits bestanden haben, ist nach § 25 Abs. 2 9. BImSchV die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe für <u>die gesamte Anlage</u> zu prüfen und nicht nur bei den Anlagenteilen, die Verfahrensgegenstand sind, auch wenn die Änderung nicht die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffe betrifft. Wenn die zu betrachtenden Anlagenteile funktional-technisch von anderen Anlagenbereichen auf dem Betriebsgrundstück räumlich trennbar sind, kann sich die Prüfung der AZB-Relevanz nur auf die Anlagenteile, die Verfahrensgegenstand sind, beziehen. - Die Schritte zur Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz sind zu beschreiben und das Ergebnis der AZB-Relevanz (Festlegung der AZB-relevanten Stoffe) im Hinblick auf die weitere Betrachtung der relevanten gefährlichen Stoffe im AZB ist zu erläutern. Die getroffenen Entscheidungen für den Ausschluss bestimmter gefährlicher Stoffe sind zu begründen. - Die ggf. vorhandenen Ausnahmetatbestände bei bestimmten gefährlichen Stoffen keine Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz durchführen zu müssen, da eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen ist (gasförmiger Aggregatzustand, Kleinstmengen, vorhandene Sicherungsvorrichtungen), sind zu erläutern und zu begründen. - Bei vorliegenden Sicherungsvorrichtungen sind diese zu beschreiben (inkl. Fotodokumentation). Anhand einer gutachterlichen Betrachtung der vorhandene Sicherungsvorrichtungen durch einen Sachverständigen nach § 21 VAWS ist der Ausschluss einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausreichend, plausibel und nachweisbar zu begründen. Die Ausführungen in Pkt. 2.1 auf Seite 9 der Hinweise sind zu berücksichtigen. Es sind die Schutzvorkehrungen bei Unfällen/Zwischenfällen zu beschreiben.

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
4	Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie	<p>- Folgende Angaben sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der relevanten gefährlichen Stoffe, die der jeweiligen Anlage eingesetzt werden, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> o Schadstoffcharakteristik o örtliche Gegebenheiten, an denen die ausgewiesenen relevanten gefährlichen Stoffe umgeschlagen, gelagert oder verwendet werden. - Nennung der Teilbereiche des Anlagengrundstücks auf denen durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (vgl. § 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV). - Angabe, ob davon auszugehen ist, dass ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden und in das Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG auszuschließen ist. <ul style="list-style-type: none"> o Begründung für jeden relevanten gefährlichen Stoff und jede Teilfläche, inwieweit bestehende Sicherheitsvorkehrungen einen Eintrag ausschließen. - Angabe, ob vorhandene Sicherheitsvorkehrungen bei bestehenden Anlagen dazu führen, dass der Boden unter den Einsatz- oder Lagerorten der relevanten gefährlichen Stoffe nicht zerstörungsfrei zugänglich ist. <ul style="list-style-type: none"> o Darlegung möglicher anderer Probennahmeverfahren oder sonstiger Erkenntnismöglichkeiten (z. B. Schrägbohrungen, Messungen auf angrenzenden Flächen). - Feststellung, ob aus der derzeitigen Nutzung und aus der früheren Nutzung hinreichende Informationen vorliegen, die den Ausgangszustand zum Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen beschreiben. <ul style="list-style-type: none"> o Prüfung, inwieweit neue Untersuchungen für die Ermittlung des Ausgangszustands erforderlich sind oder bestehende Daten von Boden- und Grundwasseruntersuchungen z. B. aus einem dauerhaften boden- bzw. grundwasserbezogenen Monitoring vorliegen, die für die Ermittlung des Ausgangszustands herangezogen werden können. - Darstellung der für die Boden- und Grundwasseruntersuchungen aus den Inhaltsstoffen der relevanten gefährlichen Stoffe abgeleiteten Analysenparameter (möglichst auch in tabellarischen Form mit Angaben zum Anlagenteil ggf. der Betriebseinheiten, zum Stoff-(Produkt)namen, zu den Inhaltsstoffen, zu den möglichen Abbau- bzw. Umwandlungsprodukten, zu den abgeleiteten Analysenparametern und zur Begründung zur Auswahl dieser Parameter). <ul style="list-style-type: none"> o Erläuterung, auf welcher Begründung die Festlegung auf die Analysenparameter basiert (z. B. sie sind wesentliche Kernbestandteile der vorliegenden Stoffe/Stoffgemische, sie bilden einen Bezug zu deren Anwendung, sie repräsentieren die Stoffe/Stoffgemische ausreichend im Sinne des Verschmutzungsrisikos). - Bei der Anwendung von Summen- und Leitparametern ist zu beachten, dass diese eine ausreichende Beweissicherungsfunktion aufweisen. Es ist nachvollziehbar und plausibel zu erläutern warum diese herangezogen werden, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> o Da es mit vertretbarem Aufwand kaum möglich ist, jeden einzelnen Inhaltsstoff der definierten Stoffgemische separat im Boden und Grundwasser zu detektieren. o Sie lassen erkennen, inwieweit eine Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers mit den relevanten gefährlichen Stoffen besteht. o Lässt sich über die Summen- und Leitparameterfunktion auf das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein der Stoffe bzw. Stoffgemische schließen. <p>Es ist darzustellen, welche Stoffe bzw. Stoffgemische mit den Summen- und Leitparametern in geeigneter Weise repräsentiert werden sollen (in tabellarischer Form sind die Summen- und Leitparameter und die Inhaltsstoffe, die die Summen- und Leitparameter erfassen sollen, darzustellen). Dabei ist bei der Festlegung der Summen- und Leitparameter darauf zu achten, dass die Inhaltsstoffe maßgebend sind, die den höchsten Prozentsatz (Mengen-</p>

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewertung der Nutzbarkeit vor dem Hintergrund der Untersuchungsstrategie und des Standes der Messtechnik 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist anzugeben, inwieweit aus der früheren und derzeitigen Nutzung möglichst hinreichende Informationen vorliegen, die den Ausgangszustand zum Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen beschreiben. - Es ist zu erläutern und zu begründen, inwieweit die bisher durchgeführten Untersuchungen für die Ermittlung des Ausgangszustandes im Boden und Grundwasser heranzuziehen sind oder nicht. Dabei sind die Probennahmestandorte, Analyseverfahren und die Bewertung der Ergebnisse zu prüfen. - Es ist zu erläutern, warum vorhandene Daten für die Ermittlung des Ausgangszustands herangezogen werden z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Da diese eine quantitative und qualitative Aussage zu allen relevanten gefährlichen Stoffen bieten (Erfassen die Inhaltsstoffe dieser Stoffe im Boden und Grundwasser). - Da diese an den Stellen, an denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, ermittelt wurden. - Da diese den Zustand im Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Berichtserstellung zum Ausgangszustand widerspiegeln. - Da nachweislich davon ausgegangen werden kann, dass zwischenzeitlich keine Einträge der relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden und in das Grundwasser stattgefunden haben. - Da diese mittels geeigneter und validierter Probenahme- und Analyseverfahren ermittelt wurden, die durch akkreditierte Untersuchungsstellen vorgenommen wurde. - Da die verwendete Probennahmestrategie den zukünftigen standort-, branchen- und anlagentypischen Gegebenheiten Rechnung trägt (z. B. differenzierte Berücksichtigung der Punkte, an denen die relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen können und/oder Handhabungsverluste nicht grundsätzlich auszuschließen sind). - Es ist zu erläutern, warum neue Untersuchungen im Boden und Grundwasser erforderlich sind, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Da keine Daten zur Beschreibung des Ausgangszustands bzgl. des Umgangs der genannten relevanten gefährlichen Stoffen im Anlagenbetrieb durch frühere und derzeitige Nutzungen vorliegen. - Die Parameter aus vorliegenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen nicht oder nur zum Teil identisch mit den Inhaltsstoffen der relevanten gefährlichen Stoffe des Genehmigungsantrages sind. - Die Probennahme und Analysen der Parameter aus vorliegenden Bodenuntersuchungen nicht geeignet ist, den Zustand eines Bodens hinreichend genau und wiederholbar zu beschreiben, da sie auf ein anderes Untersuchungsziel abgestimmt war, z. B. Abfalleinstufung, Baugrundbewertung. - Die Lage der Probennahmepunkte aus anderen Boden- und Grundwasseruntersuchungen nicht geeignet ist, den tatsächlichen Ausgangszustand zu erfassen. - Probennahme und Messungen aus vorliegenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen so lange zurückliegen, dass die Ergebnisse nicht mehr geeignet sind, einen aktuellen Ausgangszustand zu beschreiben (auch abhängig von den chemisch-physikalischen Eigenschaften, z. B. leichtflüchtiger Stoffe). - Da in der Zwischenzeit ein Verschmutzungsrisiko des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe bestand.
6	Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen (Darstellung des Untersuchungskonzeptes)	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind Gründe für die Erforderlichkeit neuer Untersuchungen kurz noch einmal zu nennen. - Da keine Daten zur Beschreibung des Ausgangszustands bzgl. des Umgangs von relevanten gefährlichen Stoffen im Anlagenbetrieb durch frühere und eventuell derzeitige Nutzungen vorliegen. - Da zur ausreichenden Beschreibung des Ausgangszustands zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB und zur hinreichenden Beschreibung des Zustands von Boden und Grundwasser die vorliegenden Daten bezüglich des Untersuchungszeitpunktes, des Parameterumfanges wie auch zur Datendichte unzureichend sind.

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
		<p>- Es sind Gründe warum keine neuen Untersuchungen erforderlich kurz noch einmal zu nennen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parameterumfang entspricht den Inhaltsstoffen der relevanten gefährlichen Stoffe - ausreichende Datendichte vorhanden - aktuelle Untersuchungsergebnisse, die für die Beschreibung des Ausgangszustands herangezogen werden können. <p>- Das Untersuchungskonzept ist darzustellen und zu erläutern.</p> <p><u>Bodenuntersuchungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl und Lage der Probennahmestellen ist zu nennen und in einem Lageplan mit Zuordnung der Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe (Einsatzorte, Lagerflächen, Umschlagplätze, Transportwege) darzustellen. - Es ist zu erläutern, auf welcher Grundlage die Anzahl der Bohrungen und deren Lage festgelegt wurden (z. B. Erfassen der potentiellen Eintragsorte von relevanten gefährlichen Stoffen). Zur Festlegung repräsentativer Probennahmestellen sind die Ausführungen im Kap. 4.2.2 ff der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zu beachten. Wenn Bohrungen nicht direkt in den Handhabungsbereichen der relevanten gefährlichen Stoffe niedergebracht werden können (z. B. durch das Vorhandensein von VAWS-Flächen) sind ggf. Ersatzbohrungen an den Randflächen dieser Bereiche sinnvoll (Referenzflächen), vorausgesetzt die dabei aus den Bodenuntersuchungen ermittelten Stoffkonzentrationen (Referenzwerte) sind bzgl. des Ausgangszustands aussagekräftig. Falls Bodenuntersuchungen aus entfernten Flächen von potentiellen Stoffeintragsorten keine Aussagekraft über die Ausgangssituation haben werden, ist in diesen Fällen ausnahmsweise die Bestimmungsgrenze des Analyseverfahrens als Ausgangskonzentration für die Handhabungsbereiche festzulegen, wenn hier die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch einen möglichen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen besteht. Die Bohransatzpunkte sollten so gewählt werden, dass die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe entsprechend § 21 Abs. 2a Nr. 3 c 9. BImSchV mindestens alle 10 Jahre erfolgen kann. Dies bedeutet, dass der Boden auf die relevanten gefährlichen Stoffe möglichst im Nahbereich der Probennahmestellen aus der Ermittlung des Ausgangszustandes (wenn dies anlagentechnisch durchführbar ist) zu untersuchen ist. - Es ist zu beachten, dass bei der Festlegung der Bohransatzpunkte die Kampfmittelfreiheit für die jeweiligen Ansatzpunkte gegeben sein muss. - Es sind Angaben zur Probennahmetechnik (z. B. Kleinrammbohrungen nach DIN EN ISO 22475-1), zum Sondierdurchmesser, zur Schichtenaufnahme (Führen von Schichtenverzeichnissen nach DIN EN ISO 14688 und Erstellen von Bohrprofilen nach DIN 4023) und zu den Beprobungstiefen (möglichst bis zum C-Horizont) gemäß Kap. 4.2.3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zu treffen. - Es ist zu erwähnen, dass für die Bodenprobennahme die Anforderungen zur Gewinnung, Transport und Lagerung der Proben nach DIN ISO 10381-2 zu berücksichtigen sind. - Es ist zu beachten, dass der Boden möglichst horizontweise zu beproben ist. Bei Bodenhorizonten mit einer Mächtigkeit von > 1 m sind die Proben innerhalb des Horizontes in 50 cm Schritten zu entnehmen. - Die Bodenart, (Kornfraktionen des Fein- und Grobbodens gemäß Tabellen 28 und 31 der Bodenkundlichen Kartieranleitung 2005 - KA 5), die substanzielle Beimengungen, der Humusgehalt, der Carbonatgehalt, der Wasserstand unter GOK und der pH-Wert sind im Rahmen der Bodenprobennahme anzugeben. - Es ist das Einmessen der Bohrungen nach Lage (ETRS89) und Höhe (DHHN92) mittels Nivellement zu nennen. - Es ist anzugeben, welche und wie viele Bodenproben pro Bohrung für die chemische Analyse vorgesehen sind. - Die Analysenparameter mit den gültigen, validierten Analysemethoden sind anzugeben (hier ist zu prüfen, ob die Analysemethoden auf den neuesten Stand sind).

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu beachten, dass bei Flächen, auf denen ein Bodenaushub im Rahmen der Anlagenerrichtung erfolgt, der Boden unterhalb der Aushubsohle die oberste zu beprobende Bodenschicht ist. Der ausgehobene Boden ist für die Bodenuntersuchungen nicht relevant. Bei ortsfremden Material, das zur Verfüllung in eine Baugrube eingebaut wird, sind ebenfalls die Bodenparameter nach Kap. 4.2.4 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zu bestimmen und das Material auf die Inhaltstoffe der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen, da dieses nach den Baumaßnahmen zum dauerhaften Bestandteil des Bodens wird. Materialien unterschiedlicher Art und Herkunft (zugeführtes und vor Ort verbliebenes Material) sind jeweils getrennt zu beproben und zu untersuchen. - Es ist anzumerken, dass die Probenahme und Analytik durch ein dafür akkreditiertes Unternehmen durchzuführen ist (gilt auch bei Grundwasseruntersuchungen). - In einer Tabelle sind pro Bohrung und Zuordnung zu den Anlagenteilen, die relevanten gefährlichen Stoffe und die dafür abgeleiteten Analysenparameter darzustellen. <p><u>Grundwasseruntersuchungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl und Lage der Grundwassermessstellen, die zu beproben sind, sind zu nennen und in einem Lageplan mit Kennzeichnung der Anlagenteile, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, darzustellen. Die Grundwassermessstellen sind mittels Fotos zu dokumentieren. - Es ist ggf. zu erwähnen, dass für die Untersuchung des Grundwassers die Beprobung von vorhandenen Grundwassermessstellen vorgesehen ist. - Es ist zu erläutern, auf welcher Grundlage die Anzahl und Lage der Grundwassermessstellen festgelegt wurden (z. B. zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung). Die Eignungskriterien der ausgewählten oder geplanten Grundwassermessstellen, die zu beproben sind, sind zu nennen (u. a. Grundwasseran und -abstromverhalten zum Objekt, relevanter Grundwasserleiter aufgeschlossen, repräsentative Probenahme möglich, können während des Betriebes erhalten bleiben und sind daher für nachfolgende Untersuchungen nutzbar). Von den Grundwassermessstellen sind die Ausbaudaten anzugeben (ggf. auch graphisch darzustellen z. B. als Bohrprofilsäule mit Ausbaudaten). - Beim Neubau von Grundwassermessstellen ist die Einhaltung der technischen Regeln nach DVGW Regelwerk W 121 „Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen“ und die Anforderungen nach dem „Merkblatt Bau von Grundwassermessstellen“ des Arbeitskreises Grundwasserbeobachtung der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen zu nennen. Des Weiteren sind die Ausführungen des Leitfadens Grundwassermessstellen aus den Materialien zur Altlastenbearbeitung des LUA Brandenburg Band 10 zu beachten. Auf das Setzen von Rammpegeln ist zu verzichten, da diese den Anforderungen den in den o. g. Regelwerken genannten Vorgaben bzgl. des Ausbaus nicht entsprechen und diese damit auch für eine repräsentative Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit nicht aussagekräftig sind. Daher sind Rammpegel auch für die wiederkehrenden Messungen im Rahmen der Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV nicht geeignet. - Es ist zu beachten, dass bei der Festlegung der Bohransatzpunkte für die Errichtung von neuen Grundwassermessstellen die Kampfmittelfreiheit für die jeweiligen Ansatzpunkte gegeben sein muss. - Beim Messstellenbau sind Angaben zum Bohrverfahren, zum Bohrdurchmesser, zur Messstellentiefe, zur Filterlage, zum Ausbaudurchmesser, zum Ausbaumaterial, zum Ausbaubschluss (Oberflur oder Unterflur) nach DIN 4943 (Zeichnerische Darstellung und Dokumentation von Brunnen und Grundwassermessstellen) und zur Schichtenaufnahme (Führen von Schichtenverzeichnissen nach DIN EN ISO 14688 und Erstellen von Bohrprofilen nach DIN 4023) zu machen. - Es ist zu beachten, dass die Messstellen so ausgebaut werden, dass diese auch für die weiteren im Rahmen der Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV durchzuführenden Messungen nutzbar sind.

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu erwähnen, dass die Grundwasserprobennahme nach den Technischen Regeln DVGW Arbeitsblatt W 112 (A) „Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen“ durchzuführen ist und die DIN 38 402 Teil 13 (Probenahme aus Grundwasserleitern) und die DIN ISO 5667-11 (Hinweise zur Probennahme von Grundwasser) zu berücksichtigen sind sowie die Probenahme und die Analytik durch ein dafür akkreditiertes Unternehmen zu erfolgen hat. - Die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxspannung, Abpumpvolumen (hydraulisches Kriterium)/Pumpenförderleistung/Wasserspiegelabsenkung, organoleptische Parameter (Färbung, Trübung, Geruch und Bodensatz) sind zu nennen. - Es ist das Einmessen der neu errichtenden Messstellen nach Lage (ETRS89) und Höhe (DHHN92) mittels Nivellement zu nennen. - Zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung sind die Grundwasserstände in einer Stichtagsmessung vor der Grundwasserprobennahme aus den Messstellen zu erheben und die Angaben der Grundwasserhöhen und der Grundwasserfließrichtung in einem Grundwassergleichenplan graphisch darzustellen. - Die Analysenparameter mit den gültigen, validierten Analysemethoden sind anzugeben. - In einer Tabelle sind pro Grundwassermessstelle, die relevanten gefährlichen Stoffe und die dafür abgeleiteten Analyseparameter darzustellen. - Bei einem Verzicht auf Grundwasseruntersuchungen ist dies zu begründen (nur in Ausnahmefällen unter besonderen hydrogeologischen Bedingungen möglich, die eine Probennahme oder eine Zuordnung zur Fläche wenig sinnvoll erscheinen lassen z. B. bei mächtigen, bindigen Deckschichten unter Berücksichtigung der Mobilität der relevanten gefährlichen Stoffe, bei Vorliegen nur eines lokal begrenzten und sehr geringmächtigen Grundwasserleiters, der nur saisonal bedingt grundwasserführend ist und eine DIN-gerechte Gewinnung von Grundwasserproben daher nicht als durchführbar erscheinen lässt). - Die Errichtung von Grundwassermessstellen und die Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse, Bohrprofile und Ausbaudaten der Messstellen sind der Behörde zu übergeben.
7	<p>Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen</p> <ul style="list-style-type: none"> o Beschreibung der bei der Untersuchung angewandten Vorgehensweisen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Probennahmestellen (Bezeichnung der Kleinbohrungen und Grundwassermessstellen) sind zu nennen und auf den Lageplan mit Darstellung der Messpunkte (Boden, Grundwasser) ist hinzuweisen. Die Lage der Probennahmestellen ist für Boden in Bezug auf die Handhabungsorte der relevanten gefährlichen Stoffe und für die Grundwassermessstellen in Bezug auf An- und Abstrom zu beschreiben. - Die Ansatzpunkte der Bodenprobennahmestellen (auf der Geländeoberkante oder auf der Aushubsohle gelegen) sind zu beschreiben. - Bei der Errichtung von Grundwassermessstellen ist das Bohrverfahren zu beschreiben, Bohrdurchmesser, Messstellentiefe, Filterlage, Ausbaudurchmesser, Ausbaumaterial, Ausbauabschluss (Oberflur oder Unterflur) sind zu nennen. Es ist zu erwähnen, dass nach Errichtung der Grundwassermessstellen diese klar gepumpt und der anschließende Wiederanstieg bis zum Erreichen des Ruhewasserspiegels ermittelt wurde. - Die Durchführung der Bestimmung der Bodenparameter im Rahmen der Bodenansprache ist zu nennen. Auf das Protokoll zur Bodenansprache gemäß Ad-hoc-AG Boden 2009 im Anhang des AZB ist zu verweisen. - Die Probennahmetechniken bei Kleinrammbohrungen mit Angaben zum Sondierdurchmesser, zur Bohrtiefe und zur Beprobungstiefe und bei Grundwassermessstellen mit Angabe der Pumpenfördertechnik, der Fördermenge und der Bestimmung der Vor-Ort-Parameter sind zu beschreiben und der Zeitraum der durchgeführten Arbeiten ist zu nen-

	Gliederung nach Anhang 5 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB	Inhaltliche und fachliche Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> o Beschreibung der Analysenergebnisse 	<p>nen. Festgestellte organoleptische Auffälligkeiten sind zu erwähnen. Auf die Probennahmeprotokolle, Schichtenverzeichnisse und Bohrprofile im Anhang des AZB ist zu verweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das lage- und höhenmäßige Einmessen der Bohrungen und Grundwassermessstellen und der Zeitraum der durchgeführten Vermessung sind zu nennen. Auf das Vermessungsprotokoll im Anhang des AZB ist zu verweisen. - Die durchgeführten laboranalytischen Untersuchungen (Parameter und Analysemethoden) sind zu nennen. Auf die Laborberichte im Anhang des AZB ist zu verweisen. - Die Unternehmen, die die Probennahme, die Messstellenerrichtung und die Laboranalytik durchgeführt haben, sind zu nennen. - Die Analysenergebnisse aus der Boden- und Grundwasserbeprobung sind in einer Tabelle darzustellen (mit Angaben zum Probenort, zur Probenart, zur Probennahmetiefe). Auf die Laborberichte im Anhang des AZB ist zu verweisen. - Die gemessenen Parameterkonzentrationen im Boden und Grundwasser sind zu beschreiben und Informationen zu den Bestimmungsgrenzen zu geben. - Die Probenentnahmestellen (Kleinbohrungen und Grundwassermessstellen) sind mittels Fotos zu dokumentieren.
8	Darstellung des Ausgangszustands	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzzusammenfassung zum Anlass, zur Anlagenbeschreibung, zum betroffenen Anlagengrundstück, zu den relevanten festgestellten gefährlichen Stoffen, zu den abgeleiteten Analysenparametern und zu den Probennahmestellen. Verweis auf entsprechende Unterlagen im Anhang des AZB. - Die auf dem Anlagenstandort aus den Bohrungen und Probennahmen resultierenden geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten (Bodenaufbau, Grundwassersituation etc.) sind zu beschreiben. - Die Konzentrationsniveaus und die räumliche Verteilung der Analysenparameter der relevanten gefährlichen Stoffe sind zu beschreiben. - In einem Fazit ist der Ausgangszustand bzgl. von Verunreinigungen aus dem Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen im Anlagenbetrieb im Boden und Grundwasser kurz zu beschreiben.
9	Bewertung des Ausgangszustands	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Bewertung der Analysenergebnisse aus den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind keine bodenschutz- und wasserschutzrechtlichen Bewertungen heranzuziehen, da es gilt eine nachvollziehbare Datengrundlage zu dokumentieren, die einen quantifizierbaren Vergleich zum Zeitpunkt der Anlagenschließung erlaubt (Vorher-Nachher-Vergleich). Die gemessenen Konzentrationen der Analysenparameter im Boden und im Grundwasser sind der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Parameters gegenüberzustellen.
10	Überwachung des Bodens und des Grundwassers	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Überwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV das Grundwasser mindestens nach 5 Jahren und der Boden mindestens alle 10 Jahre hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe erneut durch Messungen zu untersuchen ist, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. - Es sind aufgrund der Kenntnisse aus dem AZB Vorschläge zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers zu machen. Die Vorschläge sollten die Untersuchungsstellen enthalten, die für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers durch wiederkehrende Messungen zu beproben sind unter Angabe der Untersuchungsparameter und der Überwachungsintervalle (mindestens nach 5 Jahren für das Grundwasser und nach 10 Jahren für den Boden) oder ggf. die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos beschreiben.

ANLAGE 4 Checkliste zur Prüfung eines AZB auf Vollständigkeit

	Prüfen	Ergebnis
1.	Sind die vorgesehenen Maßnahmen und die betroffenen Anlagenteile, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, kurz dargestellt?	
2.	Ist die Art des Antrags angegeben: Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG, Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG, Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG?	
3.	Ist die Ordnungsnummer der Anlagenart gemäß 4. BImSchV Anhang 1 angegeben?	
4.	Ist die LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht als Grundlage für die Erstellung des Untersuchungskonzeptes / des AZB genannt?	
5.	Liegt eine kurze Anlagenbeschreibung mit den derzeitigen und beantragten Prozessabläufen vor, in denen relevante gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen?	
6.	Sind die Prüfschritte zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe (Prüfung der stofflichen Relevanz - Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung Anhang I, Teile 2 - 5, Stoffsicherheitsdatenblätter, Mengenrelevanz nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht) genannt?	
7.	<p>Hat die Prüfung und Bewertung der Stoff- und Mengenrelevanz der gefährlichen Stoffe auf Grundlage des Formulars zum AZB (Anlage 1a) stattgefunden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überschreiten diese Stoffe gewisse Mengenschwellen zum Durchsatz und zur Lagerkapazität? - Überschreiten diese Stoffe die Mengenschwellen der Rauminhalte der VAWS-Anlagen? - Sind die relevanten gefährlichen Stoffe ausgewiesen, die für den AZB relevant sind? - Sind auch Gefahrstoffe geprüft worden, die nicht unmittelbar mit dem Herstellungs- bzw. Verarbeitungsprozess aber für den Betrieb von Anlagenteilen von Bedeutung sind (z. B. Brenn- und Hilfsstoffe, wie Dieselmotoren, Getriebeöl, Heizöl und Schmieröl)?- Ist bei der Betrachtung der Teilbereiche, auf denen eine Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht, auch geprüft worden, inwieweit auch auf Flächen außerhalb von VAWS-Anlagen (u. a. Transportwege/ Verkehrsflächen) und in unterirdischen VAWS-Anlagen die Handhabung der ermittelten relevanten gefährlichen Stoffen erfolgt? - Liegt dem AZB-Formular ein Lageplan der Verteilung der relevanten gefährlichen Stoffe zur Teil-(Anlagen)abgrenzung mit Darstellung der geplanten Handhabungsbereiche der Stoffe bei? 	
8.	<p>Liegt eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung eines AZB vor durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterschreitung der Mengenschwellen der einzusetzenden gefährlichen Stoffe gemäß Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe? - den Ausschluss eines Eintrages von relevanten gefährlichen Stoffen aufgrund der tatsächlichen Umstände“ i. S. d. des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG (Teilflächen des Anlagengrundstücks, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch vorhandene Sicherheitseinrichtungen besteht)? 	
9.	Liegen Informationen zu den Standortverhältnissen vor (baulich oder gewerblich bzw. industriell nicht vorgenutzte oder vorgenutzte Fläche, geographische Lage, verkehrsmäßige Anbindung, Flächengröße, Umfeld des Anlagenstandorts)?	
10.	Liegen Informationen zur früheren Nutzung des Anlagengrundstücks vor (Nutzungshistorie)?	

	Prüfen	Ergebnis
11.	Liegen Angaben zu den regionalgeologischen Verhältnissen und lokalen Strukturen mit Angaben zum Aufbau der Bodenhorizonte vor?	
12.	Sind die hydrogeologischen Verhältnisse (Angaben zur Grundwasserfließrichtung, Beschaffenheit des Grundwasserleiters, Höhe des Flurabstands) beschrieben?	
13.	Liegen Ergebnisse aus Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Schadstoffsituation am Anlagenstandort vor?	
14.	Ist erläutert und begründet, inwieweit die bisher durchgeführten Untersuchungen für die Ermittlung des Ausgangszustands im Boden und Grundwasser heranzuziehen sind oder nicht?	
15.	Sind Gründe für die Erforderlichkeit neuer Untersuchungen genannt?	
16.	<p>Beinhaltet das Untersuchungskonzept folgende Punkte?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung von Analysenparametern (Leitparametern) aus den Inhaltsstoffen der relevanten gefährlichen Stoffe für anstehende Boden- und Grundwasseruntersuchungen am Standort - Begründung zur Auswahl dieser Parameter - Festlegung der Boden- und Grundwasserprobennahmepunkte und Begründung zur ausgewählten Lage der Probennahmestellen - Bodenuntersuchungen: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Bodenprobennahmestellen und Begründung zur ausgewählten Lage und Anzahl der Probennahmestellen - Angaben zur Probennahmetechnik und zu den Beprobungstiefen - Angaben zu den zu ermittelnden Bodenparametern bei der Probennahme - Hinweis zur Einmessung der Probennahmestellen - Nennung der Analysenparameter und der Analysenmethoden - Angabe welche Bodenproben pro Bohrung für die Analytik vorgesehen sind - Grundwasseruntersuchungen: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der zu beprobenden Grundwassermessstellen und Begründung zur Auswahl der Grundwassermessstellen - Angabe des Bohrverfahrens und der Ausbaudaten beim Neubau von Grundwassermessstellen - Nennung der zu bestimmenden Vor-Ort-Parameter - Hinweis zur Einmessung der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen - Nennung der Analysenparameter und der Analysenmethoden 	
17.	<p>Sind folgende bei der Probenahme und Untersuchung angewandte Vorgehensweisen beschrieben?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nennung und Darstellung der Probennahmestellen (Boden, Grundwasser) - Angaben zur Bohrtechnik und Probennahmetechnik (Boden, Grundwasser) - Bestimmung der Bodenparameter im Rahmen der Bodenansprache - Einmessen der Bohrungen und Grundwassermessstellen - Laboranalytische Untersuchungen (Parameter und Analysenmethoden) mit Hinweis auf die Laborberichte 	
18.	Sind die Untersuchungsergebnisse (Bodenaufbau, Grundwasserverhältnisse, Analysergebnisse) zusammenfassend dargestellt und ist in einem Fazit der Ausgangszustand bzgl. der Verunreinigungen aus dem Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen im Anlagenbetrieb im Boden und Grundwasser beschrieben?	

	Prüfen	Ergebnis
19.	Liegt eine Empfehlung zur Überwachung des Ausgangszustands hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV durch wiederkehrende Messungen des Bodens und des Grundwassers oder durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vor?	

Für das Untersuchungskonzept sind die Prüfschritte 1. bis 16. zu beachten.